

STATUTEN (Ausgabe 2, vom 01.Januar 2019) FÜR AGILITY CLUB BÜREN

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

*Name, Sitz und
Dachorganisation*

Unter dem Namen Agility Club Büren a.A. (in der Folge ACB genannt) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB.

Der ACB hat seinen Sitz in Büren a.A.

Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 SKG Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Zweck des ACB ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Hundesports AGILITY mit allen dazu geeigneten Hunden ohne Rücksicht auf Herkunft und Rasse und ohne Diskriminierung von Mischlingen zu ermöglichen. In Verfolgung dieses Ziels hat er folgende Hauptaufgaben:

- a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- b) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- c) Förderung der Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz.
- d) Förderung des Nachwuchses.
- e) Propagieren des Agility Sports in der Region, sowie Unterstützung solcher Aktivitäten anderer Teams.

Die Mitglieder des ACB stellen die Gesundheit und das Wohlergehen des Hundes vor ihre sportlichen Ambitionen.

Durch ihr vorbildliches Verhalten als Hundeführer helfen sie mit, die allgemeine Akzeptanz des Hundes in der menschlichen Gesellschaft zu verbessern.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der ACB strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung durch organisierte Trainings und Trainingslager.
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei Ausbildung von Hunden.
- c) Teilnahme und Veranstaltung von national und international ausgeschriebenem Wettkämpfen.
- d) Durchführung von Agility Veranstaltungen.
- e) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.
- f) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passiv- oder Gönnermitgliedern
- e) Freimitglieder
- f) Veteranen der SKG

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Club eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des ACB nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der ACB ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintritts in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG

anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme in den ACB schliesst die Anerkennung der Statuten und der vom Vorstand erlassenen Reglemente ein.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Aufnahme als Aktivmitglied ist für ein Jahr ab Aufnahmebeschluss provisorisch.

Jugendmitglieder

Jugendliche können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vor dem 18. Altersjahr Jugendmitglied werden. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Jugendmitglieder haben jedoch gegenüber Aktivmitgliedern reduzierte finanzielle Verpflichtungen. Beim Einsatz von Jugendmitgliedern sind gesetzliche Einschränkungen sowie allfällige Einschränkungen der gesetzlichen Vertreter bindend. Für die finanziellen Verpflichtungen des Jugendmitglieds haften die gesetzlichen Vertreter.

Die Aufnahme als Jugendmitglied ist für ein Jahr ab Aufnahmebeschluss provisorisch.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um Agility oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt (2/3 Mehrheit).

Die Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht. Sie haben keine Mitgliederbeiträge und Frondienst-Ersatzzahlungen zu leisten.

Passivmitglieder

Passivmitglied wird, wer sich verpflichtet, dem ACB jährlich einen von der Generalversammlung festgelegten Passivmitgliederbeitrag zu leisten.

Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die einen namhaften Beitrag in die Vereinskasse des ACB entrichten.

Gönnermitglieder werden zu den Anlässen des ACB eingeladen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Freimitglieder

Freimitglieder werden Persönlichkeiten, öffentliche oder private Institutionen, bei denen ein Interesse für Agility besteht und es angezeigt ist, ihnen Informationen zukommen zu lassen.

Sie haben gegenüber dem ACB keine finanziellen Verpflichtungen und kein Stimm- und Wahlrecht.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Streichung
- d) Ausschluss

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen des laufenden Geschäftsjahrs und der Vorjahre.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden.

Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung, beim Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss Der Ausschluss aus dem ACB kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten oder Reglemente des Vereins oder der SKG, Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten erfolgen.

Verfahren Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Eine Rechtsvertretung an der Generalversammlung ist nicht zulässig.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Pflichten.

Rekursrecht Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Es zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

<i>Stimmrecht</i>	Alle an den Versammlungen anwesende Mitglieder, ausgenommen die Frei- und Gönnermitglieder, haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet. Jugendmitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
	Art. 14
<i>Rechte als Sektionsmitglied</i>	Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.
	Art. 15
<i>Pflichten</i>	Mit dem Eintritt in den ACB verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.
	Art. 16
<i>Jahresbeiträge</i>	Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

III. HAFTBARKEIT

	Art. 17
<i>Haftung</i>	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
	Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

	Art. 18
<i>Organe</i>	Die Organe des Vereins sind:
	a) die Generalversammlung
	b) der Vorstand
	c) die Revisionsstelle

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des ACB. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Ordentlicherweise muss die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich in den Monaten Februar oder März stattfinden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge zu überprüfen, zu traktandieren, und mit einer Stellungnahme der Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 2 Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Verhandlungsordnung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. Das Protokoll führt der Aktuar oder ein vom Vorstand bestellter Sekretär.

Bei Beschlüssen über die Entlastung über die geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in

irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 24

Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und sonstige Beiträge;
- f) Festsetzung Ausgabenkompetenz des Vorstands;
- g) Beschlussfassung über Neuanschaffungen/ Ergänzungen welche die Ausgabenkompetenz des Vorstands überschreiten;
- h) Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandmitglieder und der Kontrollstelle, sowie der Delegierten (SKG und andere Organisationen)
- i) Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- j) Behandlung der Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- k) Ernennung von Ehren-und Freimitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Festlegung des Tätigkeitsprogramms;
- n) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Vereinen.

Art. 25

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Versammlung mit 1/3 der Anwesenden geheime Stimmabgabe beschliesst.

Art. 26

Vorstand Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, nämlich

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Technischer Leiter
- e) 1-3 Beisitzer
- f) Gesellschaftliches, PR, Sponsoring, Jugendförderung
- g) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten

Amtszeit

Der Vorstand wird auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Demission

In der Regel hat ein Vorstandsmitglied seine Demission 2 Monate vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich, eingeschrieben, mitzuteilen.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 27

Verhandlungs- ordnung des Vorstands

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder unter Angaben der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern einberufen.

Die Einberufung geschieht mindestens 10 Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder ist massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art. 28

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) Vollziehung von Vereinsbeschlüssen
- c) Organisation des statuarischen Vereinbetriebs.
- d) Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen
- e) Ausarbeitung aller, für den Vereinsbetrieb nötigen Reglemente.
- f) Vertretung des Vereins gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen dabei der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands zu zweien.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Art. 29

Kommissionen

Der Vorstand kann im Bedarfsfall Kommissionen einberufen, welche die Aufgabe haben, spezielle Probleme für den Vorstand zu bearbeiten. Die Kommissionen haben dem Vorstand schriftliche Anträge zu unterbreiten. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss Vorstandsmitglied sein.

Art. 30

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Sie besteht aus 2 Rechnungsrevisoren, von denen mindestens eine Person Vereinsmitglied sein muss. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. RECHNUNGSWESEN

Art. 31

Einnahmen

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

Irgendwelche Gewinne dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung des statuarischen Vereinszwecks zu verwenden.

Art. 32

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Inventur

Auf den gleichen Zeitpunkt wird ein Inventar über das, dem Verein gehörenden Material aufgenommen.

Auf dem Inventar sind alljährlich angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind innerhalb von drei Monaten seit der Festsetzung an der Generalversammlung einzufordern.

Art. 33

Rechnungsprüfung

Die vom Kassier erstellte Jahresrechnung wird vom Vorstand geprüft und hierauf der Revisionsstelle vorgelegt, die ihren Bericht zuhanden der Generalversammlung zu erstatten hat.

Rechnungen sind, wenn immer möglich, an Vorstandssitzungen zu besprechen, mindestens aber durch den Präsidenten zu visieren.

VI. VEREINSBETRIEB

Art. 34

Externe Verträge

Für die Benutzung des für den Übungsbetrieb notwendigen Geländes sowie für die Unterbringung des Materials notwendigen Gebäulichkeiten ist ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

Art. 35

Materialwartung Das dem Verein gehörende, sowie das ihm vertraglich zur Benützung überlassene Material ist durch die Mitglieder im Frondienst zu unterhalten.

Art. 36

Mitgliederentschädigung Der Vorstand setzt auf Grund des Buchhaltungsabschlusses und des Budgets, alljährlich, auf den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung allfällige Entschädigungen an Mitglieder fest, für Dienstbarkeiten, die diese dem Verein erbracht haben.

VII. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 37

Statutenänderungen Eine Revision der Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

Allfällige Änderungen sind dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 38

Auflösung des Vereins Die Auflösung des ACB oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Bei Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Vereinigungsbeschluss mit anderen Vereinen, der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 01.03.2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23.07.1997

Der Einfachheit halber sind sie in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Vorstandes des Agility Club Büren a.A.

Der. Präsident:

Der Sekretär:

.....